

Antrag

**der Abgeordneten Stephan Gamm, Dennis Thering, Dennis Gladiator,
André Trepoll, Birgit Stöver, Franziska Rath (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 21/16527

**Betr.: Fahrverbote endlich aufheben! – Umsetzung des 13. Gesetzes zur
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Hamburg. Aufhe-
bung der Verbotszonen für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor.
Überarbeitung der Luftreinhaltepläne**

Der Deutsche Bundestag hat am 14. März 2019 einem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines 13. Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zugestimmt. Durch das damit beschlossene Gesetz werden am Tag nach dessen Verkündung die Änderungen des BImSchG rechtskräftig. Durch Beschluss des Deutschen Bundestages wird der § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch einen neuen Punkt 4a) ergänzt. Einleitend regelt dieser neue Unterpunkt des § 47 BImSchG: „Verbote des Kraftfahrzeugverkehrs für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor kommen wegen der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid in der Regel nur in Gebieten in Betracht, in denen der Wert von 50 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel überschritten worden ist.“

Aus einem Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, Steffen Bilger, geht hervor, dass eine erneute Überprüfung der Verhältnismäßigkeitserwägung von bereits eingeführten Verkehrsverbieten (Umweltzonen) notwendig ist und die neue Sachlage bei jeder Aktualisierung eines Luftreinhalteplans und den darin vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigt werden muss. Die Überprüfung der angeordneten Fahrverbote muss zeitnah erfolgen. In Hamburg betrifft das die „Stresemannstraße“ sowie die „Max-Brauer-Allee“, in denen die Grenzwerte unterschritten wurden und werden. Die Luftreinhaltepläne für Hamburg sind demnach unverzüglich zu aktualisieren, um die dortigen Verbotszonen für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor aufzuheben.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. die Änderungen des BImSchG in die Luftreinhaltepläne der Freien und Hansestadt Hamburg umgehend und ohne Zeitverzug einzuarbeiten und der Bürgerschaft die so geänderten Pläne schnellstmöglich bis spätestens 31. Mai 2019 vorzulegen;
2. die Verbotszone für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor (Dieselfahrverbotszone) in der Stresemannstraße spätestens zum ersten Tag nach Beschluss der aktualisierten Luftreinhaltepläne aufzuheben;
3. die Verbotszone für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor (Dieselfahrverbotszone) in der Max-Brauer-Allee spätestens zum ersten Tag nach Beschluss der aktualisierten Luftreinhaltepläne aufzuheben;

4. die Aufhebung der Verbotszonen für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotoren (Dieselfahrverbotszonen) spätestens zum ersten Tag nach Beschluss der aktualisierten Luftreinhaltepläne im Straßenverkehr durch Änderung beziehungsweise Aufhebung der Anordnung der für die Verbotszonen notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Beschilderung deutlich zu machen;
5. den Abbau der im Zusammenhang mit den unter 2. und 3. genannten Verbotszonen für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotoren angeordneten straßenverkehrsrechtlichen Verbots- und Hinweisschildern mit dem Tag der Verbotsaufhebung zu beginnen und bis zum 31. Juli 2019 abzuschließen.